Verbindliche Auflagen und Hinweise:

- Anträge für Film- und Fotoaufnahmen sollten schriftlich möglichst eine Woche vor Beginn oder mindestens einen Tag vor Ihrem Dreh- oder Fototermin vorgelegt werden. Aufnahmen der tagesaktuellen Berichterstattung sind hiervon ausgenommen.
- Die Genehmigung ist nur für den beantragten Zweck gültig. Jede Weitergabe des Filmmaterials an Dritte bzw. jede anderweitige Nutzung des Filmmaterials bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Universität Bielefeld behält sich das Recht vor, von der erteilten Foto-/Drehgenehmigung zurückzutreten, sofern sie nicht hinreichend über den wahren Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet worden ist oder von den Angaben ohne Vereinbarung abgewichen wurde.
- Die Aufnahmen sind grundsätzlich so durchzuführen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb z.B. durch Verwendung von Blitzlicht, Scheinwerfern, Kabeln oder Stativen nicht gestört wird. Das Hausrecht muss beachtet werden.
- Die Persönlichkeitsrechte der Universitätsmitglieder müssen beim Filmen und Fotografieren berücksichtigt werden.
- Der Genehmigungsinhaber haftet für mögliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen und stellt die Universität Bielefeld von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, welche im Zusammenhang mit den Dreharbeiten geltend gemacht werden.
- Der Genehmigungsinhaber trägt die alleinige Verantwortung und die Kosten für eine ausreichende Absicherung der Dreharbeiten durch geeignetes Personal.
- Die Universität Bielefeld verzichtet auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Foto-, Film- und Videoaufnahmen, wenn diese journalistischen Zwecken dienen und im öffentlichen Interesse im Rahmen von Medienberichterstattung erfolgen. Für eine kommerzielle Nutzung der Aufnahmen wird keine Dreh- bzw. Fotogenehmigung erteilt.
- Die Universität Bielefeld erhält einen kostenlosen Beleg des gesendeten/gedruckten Beitrags und wird rechtzeitig per Mail über den Sendetermin informiert.
- Die Drehgenehmigung ist während der Arbeiten auf dem Universitätsgelände mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.